



SpediHub

Damit der Maschinenbau auf Kurs bleibt.
Mit IT Sicherheit.



Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) unkompliziert umsetzen

Das HinSchG als Chance nutzen – mit dem SpediHub Whistleblower Portal



MEHR INFOS

www.spedihub.de/hinweisgeber



Einführung des Hinweisgeberschutzgesetzes

Das neue Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) ist am **02.07.2023** in Kraft getreten.

Mit der Richtlinie sollen Hinweisgeber geschützt werden, die Missstände im Unternehmen aufdecken wollen. Wird dies von den Unternehmen als Chance begriffen, können sich die Unternehmenskultur und damit die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens verbessern. Darüber hinaus bietet es einen gewissen Schutz vor unzufriedenen Mitarbeitern, die ansonsten planen könnten, interne Informationen an die Presse zu liefern.

Für wen gilt das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)?

- Unternehmen mit mindestens 250 Beschäftigten müssen das Hinweisgeberschutzgesetz **zum 02.07.2023** eingeführt haben
- Firmen mit 50–249 Mitarbeitern haben eine Übergangszeit bis Dezember 2023
- Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten sind nicht verpflichtet, eine interne Meldestelle einzurichten. Das HinSchG gilt jedoch grundsätzlich für Unternehmen jeder Größe.

Handlungsbedarf! Übergangsfrist für Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern entfällt.



Schwerpunkte des Hinweisgeberschutzgesetzes

- Korruption oder Bestechung
- Diebstahl, Veruntreuung oder Betrug
- Geldwäsche oder illegale Zahlungen
- Mobbing oder Belästigung
- Verstoß gegen das Wettbewerbs- oder Kartellrecht
- Verstoß gegen Umweltschutzbestimmungen
- Verstoß gegen Buchführungs- oder Bilanzierungsvorschriften
- Verstoß gegen Arbeitsschutzbestimmungen
- Verstoß gegen Datenschutzbestimmungen oder IT-Sicherheitsrichtlinien
- Sonstiger straf- oder bußgeldbewehrter Verstoß

Das Hinweisgebersystem soll es Hinweisgebern ermöglichen, Meldungen zu erstatten, ohne Nachteile für sich befürchten zu müssen.



Welche Konsequenzen drohen bei Verstößen gegen das Hinweisgeberschutzgesetz?

Nach dem Hinweisgeberschutzgesetzes droht demjenigen ein Bußgeld in Höhe von bis zu 50.000 Euro, der eine Meldung verhindert bzw. dies versucht oder wenn eine unberechtigte Repressalie gegen den Hinweisgeber ergriffen wird. Ein Bußgeld in Höhe von bis zu 20.000 Euro soll verhängt werden können, wenn das interne Meldesystem nicht eingerichtet oder nicht betrieben wird.

Auf der anderen Seite sollen auch Sanktionen für Personen festgelegt werden, die vorsätzliche oder grob fahrlässig unrichtige Informationen weitergeben. In solchen Fällen ist die böswillige hinweisgebende Person zum Schadensersatz verpflichtet (§ 38 HinSchG).

Das Hinweisgeberschutzgesetz sieht nach § 2 ausdrücklich vor, dass auch Meldungen gegen Datenschutzverstöße erfasst werden müssen.

Bei Nichteinführung eines internen Meldesystems droht ein Bußgeld bis zu 20.000 Euro.



Leitfaden für die Einführung des HinSchG

Folgende Fragen sind vorab zu klären:

- Gibt es bereits ein System, mit dem Hinweise erfasst werden?
- Sollen anonyme Meldungen ermöglicht werden?
- Hat die IT-Abteilung Zugriff auf das Meldesystem?

To-do-Liste für die Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes:

- Infrastruktur für Meldungen einrichten (Briefkasten, Hotline oder Portal)
- Zugriffsrecht nur für einen kleinstmöglichen Personenkreis festlegen
- Sämtliche Hinweise müssen in einem (externen) System verwaltet werden
- Vertraulichkeit des Hinweisgebers muss auf allen Meldekanälen geschützt sein
- "Meldestellen-Beauftragte" müssen benannt und in der Auslegung und Anwendung des Gesetzes geschult werden
- Aufklärungsarbeit bei Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zur Abgabe von Hinweisen
- Auf eingegangene Meldung muss innerhalb von vier Wochen eine Reaktion erfolgen
- Für eine Rückmeldung über geplante oder umgesetzte Maßnahmen besteht eine Frist von drei Monaten.
- Bei sensiblen personenbezogenen Daten ist der erhöhte Schutzbedarf nach DSGVO zu beachten.
- Löschfristen müssen beachtet und umgesetzt werden.



Lösungsansätze zur Einführung analoge/digitaler Meldesysteme

Meldekanal	Vorteile	Nachteile
Briefkasten	unkomplizierte Einrichtung	Aufwendige Verwaltung der eingehenden Meldungen, ohne Absender keine Rückverfolgbarkeit. Ab 01/2025 nicht mehr ausreichend.
Meldestellen-Beauftragte/r (interne Hotline, E-Mail, Verwaltung mit Excel)	direkter Kontakt, klare Verantwortlichkeiten, schnelle Lösungsfindung	Keine anonymen Meldungen, Zugriff schwer zu beschränken → Meldungen könnten daher unterbleiben; objektive Bewertung eingeschränkt, Herausforderungen aus DSGVO.
externes Call-Center	Hinweise können ausführlich besprochen werden, ggf. inkl. Rechtsberatung	Teuerste Variante in der Umsetzung, persönliches Gespräch wird evtl. vermieden, eingeschränkte Transparenz hinsichtlich Bearbeitungsfortschritt.
Online-Plattform mit internen Ansprechpartnern	Anonyme Meldungen möglich, einheitliche Struktur für Meldungen, transparente Bearbeitung, Meldestelle wird vom System unterstützt	Lange Vertragslaufzeiten, hohe Einrichtungskosten, monatliche Nutzungsgebühren je nach Unternehmensgröße.

Ein analoges Meldesystem kann deutlich höhere Kosten verursachen als eine digitale Lösung.

Lösungsansätze für digitales Meldesysteme



Um den gesetzlichen Anforderungen des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) gerecht zu werden und gleichzeitig eine unkomplizierte Bearbeitung von Hinweisen zu ermöglichen, bietet sich der Einsatz einer Plattform an.

Hinweisgeberplattform von SpediHub:

- ✓ anonyme Meldeweg für Hinweisgeber
- ✓ manuelle Erfassung möglich
- ✓ strenge Zugriffsregeln
- ✓ Erfüllung der Dokumentationspflichten
- ✓ Überwachung der Fristen
- ✓ monatlich kündbar
- ✓ geringe Einrichtungskosten
- ✓ Einführungsangebote
- ✓ DSGVO konform

tim@spedihub.de
SpediHub GmbH

Whistleblower
Hinweise
Organisation

Hinweise

Cockpit / Hinweise

+ Hinweis erfassen

25 Einträge anzeigen Suchen

#	Status	Thema	Letzte Änderung
1472 9198 0871 5099	Neu	Diebstahl, Unterschlagung oder Betrug	24.03.2023
5430 1879 7190 3963	Neu	Der Hinweis wurde von anderen Benutzern gesperrt	22.03.2023

Konzentrieren Sie sich auf Ihr Kerngeschäft! – Wir kümmern uns um die Einrichtung Ihres Meldesystems und die Schulung Ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Maßgeschneiderte Lösungen für Meldesysteme



Das Whistleblower-Portal bietet verschiedene Möglichkeiten, die Plattform an die Bedürfnisse Ihres Unternehmens individuell anzupassen. So könnte eine Lösung aussehen:

Hinweis erfassen

Sie können Hinweise manuell erfassen, die nicht über die Hinweisgeber-Plattform eingegangen sind. Bei manuell erfassten Hinweisen besteht nicht die Möglichkeit, mit dem Hinweisgeber über die Plattform zu kommunizieren.

Kanal*

Datum des Hinweises*

Thema

Beschreibung / Hinweis

Beantworten Sie folgende Fragen aus der Perspektive des Hinweisgebers

Wann hat sich der Vorfall ereignet?

Dauert an Im letzten Monat
 Vor 2 - 6 Monaten Vor 6 Monaten - 1 Jahr
 Vor mehr als 1 Jahr Unbekannt

In welcher Verbindung stehen Sie zu uns?

Beschäftigter Kunde
 Externer Mitarbeiter Lieferant
 Geschäftspartner Andere
 Keine Angabe

Waren/Sind Führungskräfte in den Vorfall verwickelt?

Ja Nein

Verstoß melden

Sie haben ein Ereignis beobachtet, das Sie melden möchten?
Hier haben Sie die Möglichkeit, Ihren Hinweis vertraulich und anonym zu übermitteln.

Sie können alle Verstöße gegen interne Vorschriften des Unternehmens im Zusammenhang mit dem Hinweis melden.

Verstöße können alle internen Vorschriften des Unternehmens betreffen.

Wir verpflichten uns, keinen Druck auf Hinweisgeber auszuüben. Gegenzug gilt für die Unschuldsumsetzung, wenn der Verstoß nicht verurteilt worden ist.

MELDUNG ABGEBEN

DATENSCHUTZ

Anmelden

1 Sicherheit — 2 **Schwerpunkt** — 3 Hinweis — 4 Absenden

Schwerpunkt

Wählen Sie aus der folgenden Liste den Eintrag aus, der am besten auf Ihren Hinweis zutrifft.

Korruption oder Bestechung
 Diebstahl, Unterschlagung oder Betrug
 Geldwäsche oder Illegale Zahlungen
 Mobbing oder Belästigung
 Verstoß gegen Wettbewerbs- oder Kartellrecht
 Verstoß gegen Umweltschutzvorschriften
 Verstoß gegen Rechnungslegungs- oder Buchführungsvorschriften
 Verstoß gegen Arbeits- und Gesundheitsschutzvorschriften
 Verstoß gegen Datenschutzvorschriften oder IT-Sicherheitsrichtlinien
 Sonstiger straf- oder bußgeldbewehrter Verstoß

ZURÜCK **WEITER**

Gerne zeigen wir Ihnen in einem unverbindlichen Gespräch, welche Möglichkeiten die SpediHub Whistleblower-Plattform für Sie bietet.

Vorteile unserer Zusammenarbeit



- ✓ Profitieren Sie von unserem Expertenwissen im Bereich Datenschutz und Informationssicherheit.
- ✓ Wir arbeiten zielorientiert und ressourcenschonend.
- ✓ Gemeinsamer Aufbau Ihrer Whistleblower-Plattform.
- ✓ Benötigen Sie Unterstützung bei der Umsetzung Ihrer Handlungsempfehlungen?
Wir übernehmen das Projektmanagement für Ihr IT-Projekt.
- ✓ Entlasten Sie Ihre Mitarbeiter.
- ✓ Schonen Sie Ihre Nerven durch unsere Unterstützung bei der Umsetzung der Maßnahmen.
- ✓ Sparen Sie Zeit – und damit Kosten.

Sehen Sie das Hinweisgeberschutzgesetz als Chance, um Verschwendung und Missstände zu beseitigen und die Mitarbeiterzufriedenheit im Unternehmen zu erhöhen!



*Sie wissen noch nicht, wie Sie die Umsetzung Ihres internen Meldesystems angehen sollen?
Gerne können wir uns unverbindlich darüber austauschen!*

*Tim Iglauer
Geschäftsführer SpediHub GmbH*



ONLINE-TERMINVEREINBARUNG: WWW.SPEDIHUB.DE/MEETING
TEL: 05 665 / 180 98 50 | E-MAIL: tim.iglauer@spedihub.de | WEB: www.spedihub.de



MEHR INFOS
www.spedihub.de/hinweisgeber



SpediHub

Damit der Maschinenbau auf Kurs bleibt.
Mit IT Sicherheit.

SpediHub GmbH

Geschäftsführer: Tim Iglauer

Unter den Pappeln 7, 34327 Körle

Tel.: 05665 / 180 98 50 | Fax: 05665 / 180 98 51

E-Mail: tim.iglauer@spedihub.de

www.spedihub.de